

12. Feb. 1959

Matthias Prinz  
Rechtsanwalt

[www.prinz.law](http://www.prinz.law)

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Sammlung! Nein  
Für die Fachpresse! Ja

14

---

Gesetz: § 611 BGB (Urlaubsrecht); §§ 394, 399 BGB,  
§ 851 ZPO.

Leitsatz: Auch gegenüber einem Urlaubsabgeltungs-  
anspruch ist eine Aufrechnung nicht zu-  
lässig.

Aktenzeichen: 1 AZR 43/56

Urteil des BAG vom 12. Februar 1959

LAG Hannover

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 43/56

4 Sa 479/55 Hannover

Urteilstenor zuge-  
stellt am 12. Februar 1959

gez. Henkelmann,  
Angestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle.

# Im Namen des Volkes!

14

## Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß  
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 28. Januar 1959  
durch die Bundesrichter Professor Dr. Dr. Boldt,  
Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeits-  
richter Knepper und Dr. Losacker für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen  
das Urteil der IV. Kammer des Landesar-  
beitsgerichts Hannover vom 7. November 1955  
- 4 Sa 479/55 - wird kostenpflichtig  
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Niedersächsischen Straßenausbauverwaltung beschäftigt und ist am 30. Juni 1952 wegen Erreichens der Altersgrenze ausgeschieden. Durch Verfügung vom 7. Mai 1954 bewilligte ihm diese Dienststelle für das Rechnungsjahr 1951/52 "Urlaubsgeld" in Höhe von 672,-- DM, weil er in diesem Jahr keinen Urlaub erhalten hatte, obwohl er ihn geltend machte. Zugleich teilte sie ihm mit, daß sie hiervon einen Teilbetrag von 436,40 DM einbehalte, weil er ihr in dieser Höhe regreßpflichtig sei. Er habe es nämlich während seiner Tätigkeit in ihrer Personalabteilung unterlassen, rechtzeitig seinem Vorgesetzten eine ihm bekannt gewordene rückwirkende Rentenbewilligung an den früheren Angestellten S. mitzuteilen. Hiervon habe der Kläger bereits im August 1951 erfahren, dies jedoch seinem Vorgesetzten nicht mitgeteilt. Dieser habe vielmehr erst am 1. November 1951 von dem vom Kläger hierüber angefertigten Aktenvermerk Kenntnis erhalten. Dadurch habe S. einen Betrag von 436,40 DM an Übergangsgeld zuviel erhalten; dieser könne wegen Unpfändbarkeit nicht mehr beigetrieben werden. Gegen die dem Kläger von der Dienststelle erstmalig am 12. April 1954 angekündigte Inanspruchnahme wegen dieses Betrages verwahrte sich der Kläger am 22. April 1954. Nachdem die Dienststelle in ihrem Schreiben vom 5. Mai 1954, das die Bewilligung des Urlaubsgeldes betraf, mitgeteilt hatte, daß sie den Betrag von 436,40 DM im Wege des Rückgriffs einbehalte, antwortete der Kläger am 29. Mai 1954 wie folgt:

"In der Anlage übersende ich die Lohnsteuerkarte für 1954. Mein Überweisungskonto ist aufgehoben und ich bitte, den Betrag an meine Adresse zu senden."

Gegen die Einbehaltung des Restbetrages erhob der Kläger bei seiner Dienststelle am 18. Juni 1954 Gegenvorstellungen, ebenso in seinem Namen der Betriebsrat am 3. September 1954. Da die Dienststelle Zahlung nicht leistete, erhob der Kläger gegen das beklagte Land Klage



auf Zahlung des Differenzbetrages von 436,40 DM.

Das beklagte Land ist der Ansicht, daß sich der Kläger durch sein Schreiben vom 29. Mai 1954 und die Annahme des Restbetrages von 235,60 DM mit dem Einbehalten der Regreßsumme einverstanden erklärt habe. Andernfalls liege in dem Einbehalten des Betrages eine wirksame Aufrechnung gegenüber dem Kläger. Wenn der Regreß erst am 12. April 1954 angedroht worden sei, so liege das an dem langwierigen Prüfungsverfahren des Landesrechnungshofes. Dieser habe erst zu diesem Zeitpunkt zur Inanspruchnahme des Klägers aufgefordert, nachdem zuvor vergeblich versucht worden sei, den überzahlten Betrag von dem Empfänger hereinzubekommen.

Im Jahr 1955 erklärte Seifert sich bereit, den Betrag von 436,40 DM in monatlichen Raten von 10,-- DM zurückzuzahlen. Das beklagte Land bot dem Kläger diese Ratenzahlungen an. Dieser lehnte aber die Annahme ab.

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision erstrebt das beklagte Land die Aufhebung des angefochtenen Urteils und Abweisung der Klage, während der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

### Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsurteil kommt zu dem Ergebnis, daß zwischen den Parteien keine Vereinbarung zustande gekommen sei, derzufolge die eingeklagte Forderung erloschen sei. Es führt aus, der Kläger habe bereits, als ihm am 12. April 1954 die Regreßforderung angekündigt war, im Schreiben vom 22. April 1954 den Anspruch des beklagten Landes zurückgewiesen. Das Schreiben vom 29. Mai 1954 enthalte kein Einverständnis mit der Aufrechnung. Der Kläger bitte darin nur um Überweisung des "Betrages" an seine Adresse. Es sei verständlich, daß der Kläger zunächst einmal sich den Betrag überweisen lassen wollte, den die Beklagte ihm zu zahlen bereit war. Die Annahme eines Teilbetrages enthalte nicht den Verzicht auf den Restbetrag, falls nicht besondere Umstände dafür sprächen.

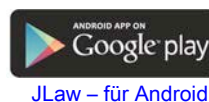


Diese Auslegung der Erklärungen des Klägers seitens des Landesarbeitsgerichts ist jedenfalls möglich; sie läßt weder wesentlichen Auslegungsstoff außer acht noch verstößt sie gegen Auslegungsregeln oder Denkgesetze.

2. Mit Recht hält das Landesarbeitsgericht auch die von dem beklagten Land vorgenommene Aufrechnung gegen die eingeklagte Forderung für unzulässig.

Der Abgeltungsanspruch für nicht gewährten Urlaub ist ebenso wie der Urlaubsanspruch selbst zweckgebunden. Anders als der Anspruch auf Freizeit ist er zwar auf Geld gerichtet. Hierdurch verwandelt er sich aber nicht etwa in einen Lohnanspruch, sondern bleibt ein davon wesensverschiedener Anspruch. Anstelle des nicht mehr zu verwirklichenden Anspruchs auf Gewährung von Freizeit soll der Abgeltungsanspruch dem Arbeitnehmer die finanzielle Möglichkeit geben, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Betrieb eine Erholungszeit zu haben. Wie der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung vom 20. April 1956 (AP Nr. 7 zu § 611 BGB Urlaubsrecht) dargelegt hat, ist auch der Abgeltungsanspruch, der in Geld für den Urlaub gewährt werden muß, weil dieser als Freizeit nicht mehr gewährt werden kann, zweckgebunden und daher höchst persönlich. Infolgedessen kann der Abgeltungsanspruch gemäß § 399 BGB nicht abgetreten werden; er ist somit nach § 851 ZPO nicht pfändbar, und es kann daher nach § 394 BGB gegen diesen Anspruch auch nicht aufgerechnet werden.

3. Das beklagte Land kann sich auch nicht darauf berufen, daß es dem Kläger die von Seifert geleisteten Raten von 10,-- DM angeboten und der Kläger diese Zahlungen abgelehnt habe. Der Kläger ist, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, hierdurch nicht in Annahmeverzug gekommen. Er war nicht verpflichtet, sich diese angebotenen Teilbeträge auf die Klageforderung anrechnen zu lassen, da das



- 5 -

beklagte Land gemäß § 266 BGB zu Teilleistungen nicht berechtigt war.

gez. Dr. Boldt  
zugleich für den  
durch Urlaub an der  
Unterschrift verhin-  
derten Bundesar-  
beitsrichter  
Dr. Losacker

Dr. Schröder Wichmann

Knepper



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)